



## „Qualifizierung zur verantwortlichen Aufsicht.“

### Ausbildungsordnung

**1. Träger** der Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht (SSA)) ist in seiner Funktion als Bildungsträger und als beauftragter Spitzenverband, der Deutsche Schützenbund.

#### **2. Durchführungsverantwortung**

Der Deutsche Schützenbund überträgt die Durchführung zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen (SSA) seinen Landesverband NSSV Hannover. Grundlage für die inhaltliche Umsetzung sind die DSB-Richtlinien.

**3. Der NSSV** überträgt die Ausbildung „SSA“ auf die Kreisverbände. Hierfür sind die DSB- und NSSV-Richtlinien verbindlich.

Diese Ausbildung ist aufgrund waffenrechtlicher Bestimmungen eingeführt worden. Sie dient dem Zwecke der Absicherung der Schieß- und Standaufsichten.

*In Zusammenhang mit einer Sachkundeausbildung wird die Lizenz für die Bereiche „Feuerwaffen“ und „Druckluftwaffen“ erteilt. Sollte ein Absolvent keine Sachkundeausbildung nach § 7 WaffG haben, erhält er nur die Qualifikation für „Druckluftwaffen“.*

**4. Das Waffenrecht** fordert seit 2003, dass die anerkannten Schießsportverbände nach § 15 WaffG in ihrer Zulassung eine qualifizierte verantwortliche Aufsichtsperson haben müssen. Sie bezieht sich auf „Druckluftwaffen“ sowohl als auch bei „Feuerwaffen“. Sportschützen, die vor 2003 als Aufsichten tätig waren, mit oder ohne Sachkunde nach dem damaligen WaffG, dürfen **ohne Qualifizierung** nicht als Aufsichten eingesetzt bzw. bestellt sein. Sie können nur noch als Helfer fungieren.

Stand: 17.11.2018 / NSSV

Quellen: DSB / NSSV u. WaffG

<b>Ausbildungsebene:</b>	<b>Kreisverband</b>
<b>Handlungsfeld:</b>	In Ergänzung zur Sachkundeausbildung sichert die Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation ab. Darüber hinaus erwerben die Teilnehmenden eine Handlungskompetenz im sachgerechten Umgang mit Waffen, sowie notwendiger Mindeststandards von Schießsportanlagen, die der Sportordnung des DSB entsprechen.
<b>Ziele:</b>	Aufbauend auf vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden wird eine Weiterentwicklung der folgenden Kompetenzen angestrebt
<b>Inhalte:</b>	Fachliche Kompetenz (Aufsichtsrecht, Schiessstättenregularien) Verhalten vor Gruppen und Umgang mit Verschiedenheiten Aufsichts- und Sorgfaltspflicht sowie Haftungsfragen Prakt. Unterweisung in verschiedenen Schusswaffen

<b>Anmeldung:</b>	<b>Meldung über den Verein zum KSV</b>
<b>Voraussetzungen:</b>	<p>Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein</p> <p>Zuverlässig und pers. geeignet</p> <p>Waffensachkunde nach §7 WaffG</p> <p><i>Beabsichtigt der Bewerber, die Aufsicht ausschließlich auf reinen Druckluftständen zu führen, ist der Sachkundenachweis nach § 7 WaffG nicht erforderlich.</i></p>
<b>Dauer:</b>	<p><b><u>Mindestens 4 Lerneinheiten (LE = 45 Min.)</u></b></p> <p>Eine Kombination der Waffen- und Sachkunde Ausbildung mit der Qualifizierung von Schieß- und Standaufsichten ist zulässig und ausdrücklich empfohlen.</p>
<b>Prüfung:</b>	<p><b>Formen der Prüfung</b></p> <p>Die Prüfung kann in folgenden Formen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsgespräch,</li> <li>• praktische Übung.</li> </ul> <p><b>Prüfungskommission</b></p> <p>Die Prüfungskommission besteht aus dem <b>Lehr-Team* des KSV</b>.</p> <p>*Lehr-Team ist der verantwortliche Ausbildungsleiter/in und die Ausbilder/innen des Kreisschützenverbandes, mindestens 2 Personen.</p>
<b>Kosten:</b>	siehe Ausschreibung KSV
<b>Gültigkeit:</b>	unbeschränkt
<b>Fortbildung:</b>	keine
<b>Sonstiges:</b>	<p>Standaufsichten der Mitgliedsvereine des DSB benötigen die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsicht gemäß des § 10 Abs. 1 u. 6 AWaffV. Grundlage ist der § 15 u. 15a WaffG. Alle die eine Sachkunde nach § 7 WaffG besitzen, können die Standaufsicht „Feuerwaffen“ nach DSB/NSSV-Richtlinien erwerben durch einen Lehrgang beim NSSV. Diese Lizenz gilt für alle DSB-Mitglieder bundesweit. Anderweitige erworbene Standaufsichtsnachweise werden vom NSSV anerkannt, lediglich die Sportordnung des DSB muss bekannt sein.</p>